

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.5 vom 31. Mai 2021

BS Appellationsgericht, 2021-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2020.5

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.5 du 31 mai 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.5 del 31 maggio 2021

Erwägungen

E. 1

Hebt das Bundesgericht einen kantonalen Entscheid auf und weist es die Sache an die kantonale Behörde zurück, hat diese ihrer neuen Entscheidung die rechtliche Begründung des Bundesgerichtsentscheids zugrunde zu legen. Dabei hat sie sich auf das zu beschränken, was sich aus den für sie verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichts als Gegenstand der neuen Entscheidung ergibt. Dieser ist insofern endgültig abgegrenzt (BGE 143 IV 214 E. 5.2.1 S. 220 und BGer 6B_93/2019 vom 15. Mai 2019, E. 2.1).

E. 2

StPO zu vermeiden (E. 1.5). Schliesslich verneinte das Bundesgericht eine grobe prozessuale Unsigfalt seitens des Beschwerdeführers, womit die bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach einer Partei bei einer unrichtigen Rechtsmittelbelehrung keine Nachteile erwachsen dürfen, zum Tragen komme (E. 1.6). Zur Abweisung der unentgeltlichen Rechtspflege durch die Vorinstanz hielt das Bundesgericht fest, dass die Vorinstanz eine Neuregelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen vorzunehmen habe, weshalb auf dieses Vorbringen des Beschwerdeführers nicht einzugehen sei (E. 2). Für die ausführliche Begründung wird auf das Urteil des Bundesgerichts verwiesen.

Es muss folglich festgestellt werden, dass das dem Strafbefehl beigelegte ■Informationsblatt für fremdsprachige Personen■ den Anforderungen von Art. 68 Abs. 2 StPO nicht genügt. Eine Übersetzung des Dispositivs ist erforderlich und diese fehlt vorliegend. Da im vorliegenden Fall keine grobe prozessuale Unsigfalt des Beschwerdeführers ersichtlich ist, dürfen ihm aus einer unrichtigen Rechtsmittelbelehrung keine Nachteile erwachsen. Diese Rechtsprechung kommt auch dann zur Anwendung, wenn die Rechtsmittelbelehrung im Missachtung von Art. 68 Abs. 2 StPO nicht übersetzt wurde. Umso mehr muss dies der Fall sein, wenn eine Übersetzung des Dispositivs fehlt, denn nur diese erlaubt es der beschuldigten Person, die Tragweite der mit dem Strafbefehl ausgesprochenen Sanktion und die Notwendigkeit einer Einsprache einzuschätzen (BGer 6B_1294/2019 vom 8. Mai 2020 E. 1.3.2). Ein nicht rechtsgültig zugestellter bzw. mangelhaft zugestellter Entscheid entfaltet keine fristauslösende Wirkung. Massgebend ist in einem solchen Fall vielmehr die tatsächliche Kenntnisnahme des Beschwerdeführers. Dem Beschwerdeführer kann deshalb nicht vorgehalten werden, er habe eine Frist verpasst (BGE 144 IV 57 E. 2.3.2 und BGE 142 IV 201 E. 2.4; Schwarzenegger, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlens [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 2020, Art. 353 N 11a). Auf die Einsprache des Beschwerdeführers vom 26. Dezember 2019 ist demzufolge einzutreten.

E. 3

Januar 2020 ist aufzuheben und das Einzelgericht in Strafsachen ist anzuweisen, das am 26. Dezember 2019 versandte Schreiben als Einsprache zu behandeln. Für den obsiegenden Beschwerdeführer ist das Beschwerdeverfahren kostenlos (Art. 428 Abs. 1 StPO). Dem Beschwerdeführer ist für seine Rechtsvertretung auf Grundlage der eingereichten Honorarnote eine angemessene Entschädigung aus der Gerichtskasse auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.